

Förderverein Jugendkirche in Wuppertal

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendkirche in Wuppertal“ mit Sitz in 42103 Wuppertal, Kirchplatz 1.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Projektes Jugendkirche und über sie gottesdienstliche und spirituelle Projekte und Aktionen im Kirchenkreis Wuppertal.

Der Verein unterstützt das Projekt Jugendkirche bei der Sicherstellung der erforderlichen Sach- und Personalkosten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinn- und Vermögensverteilung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf weiterhin keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Haftung

Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützen will und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die eventuelle Ablehnung eines Antrages kann der Antragsteller/dem Antragstellerin gegenüber ohne Begründung erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und gilt ab Ende des Monats, an dem der Austritt erklärt worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied in grobem Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung gegeben sind. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Beiträge, Spenden und Schenkungen sind ausschließlich zur Durchführung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfung

Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer/Kassenprüferinnen zu erfolgen. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich, an die letzte dem Verein bekannt gewordene Adresse, und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Vertretungen sind nicht statthaft.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Beschlüssen auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. (§ 33 BGB)

Die Beschlussfähigkeit bei Auflösung des Vereins ist in § 13 geregelt.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes

3. Wahlen

3.1. Wahl des Vorstands

3.2. Wahl zweier Kassenprüfer/innen

4. Beschlussfassung über Zweckbestimmung und Höhe der Mittel, die nach Vorschlag des Vorstandes zur Verfügung gestellt werden sollen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und zwei weiteren Vereinsmitgliedern unterzeichnet wird.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Personen, wobei ein Vorstandsmitglied im Projekt Jugendkirche und ein weiteres Vorstandsmitglied in der Jugendarbeit des Kirchenkreises mitarbeiten sollen. Ein Vorstandsmitglied soll dem KSV Wuppertal angehören.

Dem Vorstand gehören an

- a) die Vorsitzende/der Vorsitzende
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende
- c) die Kassenführerin/der Kassenführer
- d) die Schriftführerin/der Schriftführer
- e) zwei Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, die Kassenführerin/der Kassenführer und die Schriftführerin/der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht öffentlich.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

Bei der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Jahresbericht und eine Liste über Art und Umfang der zur Verfügung zu stellenden Mittel vor.

Der Vorstand kann einen Haushaltsplan erstellen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann aufgrund einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der allein zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladen ist. Die Auflösung erfolgt, wenn 2/3 der Mitglieder dies beschließen. Sind die erforderlichen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Wuppertal zwecks Vergabe an die Jugendarbeit im Kirchenkreis. Die Empfängerin hat die ihr zufallenden Vermögensteile unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.